

ANLEIHEBEDINGUNGEN (Stand 11.07.2023)

metacrew group GmbH (die „**Emittentin**“) emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu € 4.000.000,00 (in Worten: Euro vier Millionen) (nachfolgend auch die „**Anleihe 2023**“ oder der „**metacrew Bond 2023**“), eingeteilt in bis zu 8.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je € 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennwert der Schuldverschreibung**“ bezeichnet. Die Emission erfolgt auch, wenn ein geringerer Betrag als € 4 Mio. gezeichnet wurde.

Für den metacrew Bond 2023 und die einzelnen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1 STATUS, FORM, VERBRIEFUNG

- (1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2023 werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.
- (4) Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die „**Clearstream**“) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (5) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.
- (6) „**Anleihegläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

§ 2 ZINSEN

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 01.09.2023 (der „**Zinsbeginn**“) bis zum Fälligkeitstag wie in § 4 Abs. 1 definiert (ausschließlich) mit jährlich 9,00 % (der „**Anleihe-Zinssatz**“). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 01.09. sowie am 01.03. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 4 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Anleihe-Zinssatzes. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Zinsen werden halbjährlich nach der Zinsmethode Act/Act (ICMA-Regel 251) berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ICMA-Regel 251). Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 ZAHLUNGEN

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen geleistet werden. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. „**Zahltag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („**TARGET**“) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4 RÜCKZAHLUNG

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 01.09.2028 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 31.08.2026 zu 102,5 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, im Zeitraum vom 01.09.2026 bis zum 31.08.2027 zu 101,5 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen und ab dem 01.09.2027 (zu 101 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß § 10 gegenüber den Anleihegläubigern nach ihrer Wahl vorzeitig zu kündigen und diese zum Kündigungstermin, zuzüglich nicht gezahlter und bis zum jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen noch nicht zurückgezahlten Nennbetrag, zurückzuzahlen. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Schuldverschreibungen anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen.

Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekanntzugeben und muss die folgenden Angaben beinhalten:

- (a) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise – in Höhe des bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags – zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

- (b) den Tag der Rückzahlung, der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf; und
- (c) den Betrag, ausgedrückt in Prozent des Nennbetrags, zu dem die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zurückgezahlt werden.

§ 5 DIE ZAHLSTELLE

- (1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

futurum bank AG
Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main.

- (2) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (4) Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 7 KÜNDIGUNG

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
 - (b) (Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen) die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen, wie beispielsweise die Einhaltung von Transparenzverpflichtungen nach § 7a der Anleihebedingungen, nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 15 Tagen noch besteht; oder
 - (c) (Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (d) (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - (e) (Liquidation) die Emittentin in Liquidation tritt (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin übernimmt oder übernehmen); oder
 - (f) (Kontrollwechsel) ein Kontrollwechsel bei der Emittentin eintritt. Ein Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin (der „**Gesellschafterwechsel**“) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin und/oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin, die unter normalen Umständen auf einer Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung der Emittentin ausgeübt werden können, (die „**Stimmrechte**“) hält bzw. halten.

Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn

- (i) die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel mindestens 50 % des Stammkapitals der Emittentin und mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten haben; oder
- (ii) die Personen, die mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte und/oder mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile an der Relevanten Person nach dem Gesellschafterwechsel halten, mindestens 50 % der Stimmrechte und der Gesellschaftsanteile an der Emittentin vor dem Gesellschafterwechsel gehalten haben; oder
- (iii) die Relevante Person vor dem Gesellschafterwechsel eine mit der Emittentin und/oder Relevanten Person im Sinne von lit. (i) verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG war; oder
- (iv) die Emittentin ihre Anteile zum Handel an einer europäischen Wertpapierbörse zulässt oder die Anteile der Emittentin in den Handel einer europäischen Wertpapierbörse einbezogen werden (Börsengang) und die Gesellschafter der Emittentin nach einem Börsengang mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin halten, oder
- (v) der Gesellschafterwechsel aufgrund eines Erbfalles eintritt.

Im Fall eines Kontrollwechsels verpflichtet sich die Emittentin, dies entsprechend § 10 mitzuteilen. Die Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels nach dieser lit. (f) kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden; oder

- (g) (Drittverzug) ein Gläubiger von Finanzverbindlichkeiten der Emittentin solche in Höhe von mindestens € 1 Mio. aufgrund eines Zahlungsausfalls außerordentlich kündigt und/oder Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt € 1 Mio. während vier Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden. Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall eines Drittverzugs verpflichtet sich die Emittentin, dies entsprechend § 10 mitzuteilen. Die Kündigung aufgrund eines Drittverzugs nach diesem lit. (g) kann nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung entsprechend § 10 ausgeübt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin z.B. durch eine (Quasi-)Ad-hoc-Mitteilung öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, der Kündigungsrechte nach Abs. 1 lit. (a), (b) und (f) bis (g) sowie andere außerordentliche Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund nicht mehr vorliegt. Das ist insbesondere in Bezug auf eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gegeben, wenn die Gläubigerversammlung einen anderen Kündigungsgrund beseitigen soll, der auf der entsprechenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beruht, z.B. wenn die Gläubigerversammlung einer Stundung von Zahlungsverpflichtungen zustimmen soll. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.

- (2) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**“), ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 11 definiert) oder in einer anderen zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft der betreffenden Schuldverschreibung geeigneten Weise persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.
- (3) In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. (a), (b) und (f) bis (g) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. (c), (d) oder (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 7a

FREIWILLIGE EINHALTUNG VON TRANSPARENZVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich auf freiwilliger Basis zur Einhaltung der nachfolgenden Transparenzverpflichtungen:

- (a) Veröffentlichung von Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung auf der Internetseite der

Emittentin (www.metacrew.de/investor-relations) zu veröffentlichen. Dies gilt erstmals für den geprüften Einzelabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 der Emittentin (Veröffentlichung bis Ende September 2024). Der Einzelabschluss und Lagebericht müssen entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem deutschen Recht aufgestellt sein.

(b) Veröffentlichung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich, für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht aufzustellen und diese spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.metacrew.de/investor-relations) zu veröffentlichen. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben.

(c) Veröffentlichung der Einzelabschlüsse und Lageberichte der Tochtergesellschaften aboutfood GmbH und beautylove GmbH

Die Emittentin verpflichtet sich, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die geprüften Einzelabschlüsse und Lageberichte der Tochtergesellschaften aboutfood GmbH und beautylove GmbH zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung auf der Internetseite der Emittentin (www.metacrew.de/investor-relations) zu veröffentlichen. Die Einzelabschlüsse und Lageberichte müssen entweder gemäß den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem deutschen Recht aufgestellt sein.

§ 8

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, NEGATIVERKLÄRUNG

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Negativerklärung. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nennbetrages sowie etwaige sonstige Beträge aus den Schuldverschreibungen ausstehen, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen und im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen darauf hinzuwirken, dass auch ihre Tochtergesellschaften aboutfood GmbH und/ oder beautylove GmbH keine Sicherheiten an ihrem Vermögen oder an Teilen ihres Vermögens zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten bestellen oder bestehen lassen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse oder an einem außerbörslichen Handel gehandelt werden oder gehandelt werden können.

§ 9

BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu.
- (4) Die Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 11 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

§ 10

MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich oder in den Anleihebedingungen nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin www.metacrew.de/investor-relations. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 11 dieser Anleihebedingungen definiert) oder in einer anderen zum Nachweis der Anleihegläubigereigenschaft der betreffenden Schuldverschreibung geeigneten Weise persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist Berlin.
- (3) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des

Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.